

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Jahresbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die für das Geschäftsjahr anfallen.

§ 3 Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 24 €. Das Mitglied kann für sich selbst einen höheren Beitrag verbindlich zusagen.

§ 4 Einzug der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Basislastschrift erstmalig innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt und danach jeweils jährlich bis 31.01. (für das Geschäftsjahr 2016: 31.03.) eines jeden Geschäftsjahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die ausnahmsweise nicht am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge mit den o.g. Fristen per Überweisung auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 5 Rücklastschriften / Verspätete Zahlungen

Bei Nichteinlösung der Lastschrift werden dem Mitglied die Bankgebühren zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 € in Rechnung gestellt.
Bei Mahnungen können Mahngebühren von 5 € pro Mahnung erhoben werden.

§ 6 Abweichende Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Gebühren oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Hierüber ist ein Vorstandbeschluss zu fassen, der zu dokumentieren und dem Kassenprüfer anlässlich der Kassenprüfung vorzulegen ist.

2. Fassung. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 26.01.2016